

HINWEISE
für
Gutachter*innen
zur
Antragstellung für ein Elsa-Neumann-Stipendium
gem. NaFöG

Die Kommission zur Vergabe von Promotionsstipendien bittet Sie, bei der Anfertigung von Gutachten folgendes zu beachten:

- Das Gutachten soll in deutlicher Weise auf die gesetzlichen Anforderungen an eine Stipendienvergabe eingehen.
 - Inwieweit liegen die Leistungen des Antragstellers/der Antragstellerin über dem Durchschnitt?
 - Worin besteht die fachliche Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin?
 - Welchen Beitrag zur Forschung kann das Vorhaben leisten?
 - Wie beurteilen Sie die Durchführbarkeit des Vorhabens gem. Arbeits- und Zeitplan?
- Das Gutachten für die Beantragung eines Abschlussstipendiums muss zusätzlich Informationen über bereits fertig gestellte Arbeiten an dem Vorhaben enthalten und darüber, ob das Vorhaben innerhalb eines Jahres bzw. des beantragten Zeitraums abgeschlossen werden wird.
- Bei Wiederholungsanträgen ist ein aktuelles Gutachten einzureichen, in dem auch auf die Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingegangen wird.
- Sofern zu einem Termin mehrere Bewerbungen aus einer Arbeitsgruppe eingereicht werden, sollten auch im Gutachten die einzelnen Vorhaben deutlich voneinander abgegrenzt werden (und auf die jeweilige Person individuell eingegangen werden).
- Sofern für die geplanten Untersuchungen das Votum einer Ethikkommission oder eine Tierversuchsgenehmigung erforderlich ist, sind diese Genehmigungen dem Antrag beizulegen.

Das Gutachten bitte nach Erhalt der Mail (von Bewerber*in ausgelöst) in das Bewerbungsportal laden.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Bewerbungsfristen auch für die Gutachten verbindlich sind und bittet, diese zugunsten der Antragstellenden unbedingt einzuhalten.